

Anlage 2:
Neue Qualifikationsprofile

Rehabilitationspädagogen (Einsatz in allen Gruppenformen)

Absolventinnen und Absolventen der Rehabilitationspädagogik sind gem. § 1 Abs. 3 Punkt 1 Personalvereinbarung (PVE) sozialpädagogische Fachkräfte, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren verfügen. Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Sie können unmittelbar in allen Gruppenformen eingesetzt werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können nur nach dieser Praxiszeit übernommen werden. Es handelt sich um originäre Fachkräfte. Ein Antrag beim Landesjugendamt ist nicht erforderlich.

Hinweis: Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 1 Abs. 3 Punkt 1 PersV (Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik) sind nunmehr grundsätzlich berechtigt, unmittelbar in allen Gruppenformen eingesetzt zu werden und die Praxiserfahrung nachträglich zu erwerben.

Personen, die die erste Staatsprüfung (Bachelor) bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben (Einsatz in allen Gruppenformen)

Folgende Anforderungen müssen nach § 1 Abs. 3 Punkt 2 PersV. zusätzlich erfüllt werden, um als sozialpädagogische Fachkraft zu gelten:

- Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie (Umfang von mindestens 160 Stunden)
- Insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung

Ein unmittelbarer Einsatz in allen Gruppenformen ist möglich. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben können erst nach dieser Praxiszeit übernommen werden, vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz.

Verfahrenshinweise: Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt.

Hierzu stellt der Träger zunächst vor Einstellung der Person einen Antrag beim Landesjugendamt auf dem Formblatt Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 Punkt 2 PersV..

Liegen allen Voraussetzungen in Summe vor erteilt das Landesjugendamt eine abschließende Bescheinigung, die die Feststellung enthält, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine

Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der Fachkraft auszuhändigen. Im Fall eines Wechsels des Anstellungsträgers innerhalb Nordrhein-Westfalens kann diese Bescheinigung dem neuen Träger vorgelegt werden. Eine erneute Antragstellung durch den neuen Träger ist dann nicht mehr erforderlich. Die Feststellungen der beiden Landesjugendämter beinhalten keine staatliche Anerkennung und sind bei der Beurteilung der Fachkräfteeigenschaft in anderen Bundesländern nicht bindend.

Liegen die Voraussetzungen bei Stellung des Antrags noch nicht vor, ergeht eine vorläufige Bescheinigung, welche die Auflage enthält, innerhalb einer Frist von längstens einem Jahr, dem Landesjugendamt zurückzumelden, ob nunmehr alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der Träger einen Folgeantrag auf dem Formblatt *Folgeantrag zu § 1 Abs. 3 Punkt 2 PersV.* Sind nach einem Jahr nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt der Träger dem Landesjugendamt in jedem Fall eine Rückmeldung über den Zwischenstand der Qualifizierung. Ein Einsatz als Leitung ist entsprechend § 5 Abs. 1 PersV. nach mindestens zweijähriger einschlägiger pädagogischer Berufserfahrung möglich.

Im Ministerium wird zurzeit ein Curriculum zu den Anforderungen an die Qualifizierungsmaßnahme entwickelt.

Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben (Einsatz in allen Gruppenformen)

Voraussetzung bei Einstellung sind nach § 1 Abs. 3 Punkt 3 PersV.:

- Nachweis über die Feststellung durch die Bezirksregierungen, dass die Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtungen entspricht (im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Bildungsnachweisen für die Berufe Erzieherinnen und Erzieher)
- Nachweis über erforderliche deutsche Sprachkenntnisse (Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens)

Verfahrenshinweise: Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherinnen und Erzieher ist ausschließlich die jeweilige Bezirksregierung. Die Landesjugendämter sind nicht zu beteiligen. Die Bezirksregierung gewährt bei entsprechendem Nachweis im Rahmen ihrer Bescheinigung einen partiellen Zugang zur Berufstätigkeit als „Erzieherin oder Erzieher in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“.

Personen, die mindestens 95 Creditpoints im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben (Einsatz in allen Gruppenformen)

Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben, sind weitere Fachkräfte, vgl. § 1 Abs. 4 Punkt 2 PersV.. Diese CP müssen in mindestens drei der untenstehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein:

- Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung
- Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe
- Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern
- (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie
- Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion

- Reflektion und (Selbst-) Evaluation

Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss.

Verfahrenshinweis: Der Umfang der CP in relevanten Studieninhalten und die Praxiserfahrung werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Hierfür steht Formblatt *Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Punkt 2 PersV.* zur Verfügung. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine abschließende Bescheinigung aus. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist seitens des Trägers dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin auszuhändigen. Bei einem Trägerwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens dokumentiert diese Bescheinigung seine/ihre Qualifikation. Diese Bescheinigung stellt keine staatliche Anerkennung dar und ist bei der Beurteilung der Fachkräfteeigenschaft in anderen Bundesländern nicht bindend.

Liegen die Voraussetzungen nicht in Summe vor, da die Praxiserfahrung nicht vollumfänglich gegeben ist, erteilt das Landesjugendamt eine Bescheinigung zum vorläufigen Einsatz als weitere Fachkraft. Nach Absolvieren der erforderlichen Praxiszeit stellt der Träger einen Folgeantrag auf dem Formblatt *Folgeantrag zu § 1 Abs. 4 Punkt 2 PersV.* Das Landesjugendamt erteilt sodann nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen eine abschließende Bescheinigung.

Liegt Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen erworben wurde, vor, können die Landesjugendämter diese auf Antrag teilweise anrechnen. Der Antrag auf Anrechnung ist in dem ersten Formblatt mit enthalten.

Personen, die den fachtheoretischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben ohne staatliche Anerkennung (Einsatz in allen Gruppenformen)

Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen können als weitere Fachkräfte eingesetzt werden.

Voraussetzung ist gem. § 1 Abs. 4 Punkt 3 PersV., dass sie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Stunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

Voraussetzungshinweise: Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Dieser Antrag ist im Formblatt *Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Punkt 3 PersV.* enthalten. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine abschließende Bescheinigung aus. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist seitens des Trägers dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin auszuhändigen. Bei einem Trägerwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens dokumentiert diese Bescheinigung seine/ihre Qualifikation. Diese Bescheinigung stellt keine staatliche Anerkennung dar und ist bei der Beurteilung der Fachkräfteeigenschaft in anderen Bundesländern nicht bindend.

Liegen die Voraussetzungen nicht in Summe vor, da die Praxiserfahrung und/oder die Qualifizierungsmaßnahme noch nicht vorliegen, erteilt das Landjugendamt einen vorläufigen Bescheid zum vorläufigen Einsatz als weitere Fachkraft, welcher die Auflage enthält, innerhalb einer Frist von längstens einem Jahr, dem Landesjugendamt zurückzumelden, ob nunmehr alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach Absolvierung der erforderlichen Praxiszeit und Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme stellt der Träger einen Folgeantrag auf dem Formblatt *Folgeantrag zu § 1 Abs. 4 Punkt 3 PersV.* Das Landesjugendamt erteilt sodann nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen eine abschließende Bescheinigung. Sind nach einem Jahr noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt der Träger dem Landesjugendamt in jedem Fall eine Rückmeldung über den Zwischenstand der Qualifizierung.

Liegt Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen erworben wurde, vor, können die Landesjugendämter diese auf Antrag teilweise anrechnen. Der Antrag auf Anrechnung ist in dem ersten Formblatt mit enthalten.

Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft

In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als weitere Fachkraft gemäß § 1 Abs. 5 zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Hierzu steht Formblatt *Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 5 PersV.* zur Verfügung. Die Voraussetzungen entsprechen weitestgehend den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 der vorhergehenden PersV. mit graduellem Unterschied. Sie lauten jetzt:

- Grundsätzlich pädagogische Ausbildung
- Insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder von 0-10 Jahren
- Fortbildungen im Umfang von mindestens 160 Stunden, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen

Neu ist, dass für die letzte Voraussetzung ein Zeitfenster definiert worden ist. Fortbildungen sollen nunmehr in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden. Aus diesem Grund wird, wenn der Fortbildungsumfang nicht oder nicht ausreichend gegeben ist, die anderen Voraussetzungen aber gegeben sind, nunmehr eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Nachdem die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen absolviert worden sind, stellt der Träger einen Folgeantrag, s. Formblatt *Folgeantrag zu § 1 Abs. 5 PersV.* Dann erstellt das Landesjugendamt eine abschließende Bescheinigung und die Person kann dauerhaft als weitere Fachkraft in der Einrichtung eingesetzt werden.